Anlage 1

Satzung zur 7. Änderung der Satzung

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

„Altstadt-Erweiterung II“ vom 16. Oktober 2018

Aufgrund des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I S. 348) sowie § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Neufassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.02.2026 (GBl. 2026 S. 13) hat der Gemeinderat der Stadt Meßkirch in seiner Sitzung am 14.04.2026 folgende Satzung zur 7. Änderung der Satzung über für die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt-Erweiterung II“ beschlossen.

§ 1
Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

Das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Altstadt-Erweiterung II“ wird um den folgenden Bereich Museumstraße mit dem Flurstück 317 erweitert.

Maßgebend ist der Lageplan vom 08.04.2026, der als Bestandteil der Satzung als Anlage beigefügt wird.

§ 2
Verfahren

Das Sanierungsgebiet wird im einfachen Verfahren durchgeführt. Gemäß § 142 Abs.4 BauGB werden die Anwendung der Vorschriften des Dritten Abschnittes ausgeschlossen.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 143 Abs. 1 BauGB in Kraft.

Meßkirch, den 08.04.2026

Herr Zwick

Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Anlage 1

Hinweise:

Unbeachtlich wird nach § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 3 GemO in dem dort genannten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich gegenüber der Stadt Meßkirch geltend zu machen.

Die genannten Unterlagen liegen ab dem Tag der Bekanntmachung im Rathaus Meßkirch, Conradin-Kreutzer-Straße 1, 88605 Meßkirch während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Des Weiteren sind die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Meßkirch, www.messkirch.de einsehbar und somit elektronisch bekanntgemacht.